

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 04.03.2008	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Öffentlich: ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2008/0097 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: **Aufhebung des Bebauungsplans E 21 - Ortskern Eberstadt Nordost -
(Satzungsbeschluss)**

Vorlage vom: 27.02.2008

Beschlussvorschlag:

Die Aufhebung des rechtswirksamen Bebauungsplans E 21 - Ortskern Eberstadt Nordost - für das Gebiet zwischen Heinrich-Delp-Straße, Nord- und Ostgrenze des Grundstücks Flur 15 Nr. 415/6, Nordgrenze der Grundstücke Flur 15 Nr. 416/5 und 416/6, Wolfhartweg, Westgrenze der Grundstücke Flur 15 Nr. 130/9 und 135/3 und Steigertsweg in der Gemarkung Eberstadt und die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans E 21 vom 27.02.2008 werden zur Satzung beschlossen.

Anlagen: Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans E 21 - Ortskern Eberstadt Nordost -
Bebauungsplan E 21 - Ortskern Eberstadt Nordost - (Verkleinerung)

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage 2008/0097 vom 27.02.2008:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 26.06.2007 beschlossen, für den Bebauungsplan E 21 ein Aufhebungsverfahren einzuleiten und den Bebauungsplan E 21 sowie die Begründung zur Aufhebung öffentlich auszulegen. Der Aufstellungs- und Offenlagebeschluss wurde am 28.06.2007 im Darmstädter Echo öffentlich bekannt gemacht.

Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 06.07.2007 bis 06.08.2007. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 03.07.2007 gemäß § 3 (2) BauGB über die Offenlage informiert und gemäß § 4 (2) BauGB um Stellungnahme gebeten.

Weder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung) noch im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind abwägungsrelevante Anregungen oder Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplans eingegangen.

Die Aufhebung des Bebauungsplans E 21 - Ortskern Eberstadt Nordost - mit der dazugehörigen Begründung ist nach § 10 BauGB als Satzung zu beschließen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung tritt der Bebauungsplan E 21 außer Kraft.

Der Dezernent VI:

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Anlage:

- Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans E 21 - Ortskern Eberstadt Nordost - vom 27.02.2008
- Bebauungsplan E 21 - Ortskern Eberstadt Nordost - (Verkleinerung)

Zu den Sitzungen wird ausgelegt bzw. aufgehängt:

- Bebauungsplan E 21

Vorab werden übersandt:

- Akten (z. Hd. des Berichterstatters)

Darmstadt, den 27.02.2008
VI/61.4 zim Nst. 2603